



Eingegangen

22. SEP. 2015

Kanzlei
Scharn & Kallweit

Amtsgericht Wedding

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

Geschäftsnummer: 17 C 276/15

verkündet am : 10.09.2015

May, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Christian Kallweit & Kollegen,
Scharnweberstraße 15, 13405 Berlin,-

g e g e n

Beklagten,

hat das Amtsgericht Wedding, Zivilprozessabteilung 17, in Berlin-Wedding, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 10.09.2015 durch die Richterin am Amtsgericht Berger

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Beklagte wird verurteilt, die Wohnräume im Erdgeschoss des Berlin; bestehend aus drei Zimmern, einer Küche, einem Korridor/ Diele, einem Bad und einem Kellerraum, von ca. 63 m², sofort zu räumen und an den Kläger herauszugeben.
2. Eine Räumungsfrist wird bis zum 18.12.2015 gewährt.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie bzgl. des Anerkenntnisurteils unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?**

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss 600,00 Euro übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu-**
legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Berger

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Vorstehende Entscheidung ist dem Kläger zu Händen seiner Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwaltskanzlei Christian Kallweit & Kollegen, und dem Beklagten am 15.09.2015 von Amts wegen zugestellt worden.

Berlin, den 18.09.2015


 Bürger
 Justizbeschäftigte
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

